

schlechter Qualität entzogen und insbesondere Ackerboden geschützt wird, soweit dies nach Art der beabsichtigten Nutzung möglich ist; daß
ARTIKEL 15 nur die erforderliche Fläche entzogen wird und erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fläche unbedingt benötigt wird; daß ferner die Neunutzung der entzogenen Fläche soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Interessen der landwirtschaftlichen Produktion gebracht wird und unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Belange entsprechend dem Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts übermäßige Beeinträchtigungen durch Rauch, Gas, Staub usw. abgewendet werden.

Wirtschaftliche Nachteile (Wirtschaftserschwerisse), die durch den Entzug beziehungsweise die Beschränkung der Nutzung oder durch zusätzliche Belastungen entstehen, sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch die Betriebe und Einrichtungen auszugleichen, die den Boden für nichtlandwirtschaftliche Zwecke entziehen. Damit wurde erstmalig ein ökonomischer Hebel eingeführt, der auf einen sparsamen Entzug von landwirtschaftlichem Boden hinwirkt und zur weitgehenden Erhaltung des landwirtschaftlich genutzten Bodens beitragen soll. Ungerechtfertigter Verlust solchen Bodens ist eine Verschwendung von Nationalreichtum. Die Bodennutzungsverordnung enthält ferner Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschränkung oder dem Entzug landwirtschaftlichen Bodens sowie entsprechende Ordnungs- und strafbestimmungen.

Die durch diese Verordnung eingeführte Verpflichtung zum Ausgleich von Wirtschaftserschwerissen beim Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen reichte noch nicht aus, den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das volkswirtschaftlich vertretbare Maß zu beschränken. Die für die Wirtschaftserschwerisse getroffene Regelung brachte zwar einen ökonomischen Ausgleich für die jeweils betroffenen Betriebe, sie konnten jedoch nicht die Verluste der Landwirtschaft als Volkswirtschaftszweig ausgleichen, die insgesamt durch den Entzug großer Bodenareale entstanden. Das Grundproblem bestand darin, zu erreichen, daß bei der Bestimmung der Baukosten und der Selbstkosten der Produktion der Boden eine ökonomisch begründete Bewertung erfährt. Aus diesem Grunde würde die Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 15. Juni 1967 erlassen.

Die eingeführte Bodennutzungsgebühr hat die Aufgabe, alle Zweige der Volkswirtschaft stärker an der optimalen Nutzung des Bodens und der Auswahl des volkswirtschaftlich günstigen Standortes für Investitionsvorhaben zu interessieren. Dabei sind die ökonomischen